

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/16 BH

L 5 VE 1373/14 (Thüringer LSG)
S 4 VE 1090/12 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Juni 2016 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger die Gewährung von Beschädigtenrente nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz iVm mit dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund in der Zeit rechtswidriger Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR erlittener Gesundheitsstörungen. Der entsprechende am 26.6.2009 gestellte Antrag blieb sowohl bei dem Beklagten als auch in den Instanzen ohne Erfolg (*Bescheid vom 19.7.2011; Widerspruchsbescheid vom 16.1.2012; Urteil des SG Gotha vom 26.6.2014 - S 4 VE 1090/12; Beschluss des Thüringer LSG vom 14.6.2016 - L 5 VE 1373/14*). Das LSG hat die Berufung gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG ohne die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zurückgewiesen, weil es diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat. Dabei hat sich das LSG auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG bezogen (§ 153 Abs 2 SGG) und ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei den vom Kläger angegebenen orthopädischen Leiden um unfallunabhängige Erkrankungen handele. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, während des Freiheitsentzuges, dessen Rechtswidrigkeit festgestellt worden sei, einen Unfall erlitten zu haben. Der Unfall vom 10.12.1982 könne keine Berücksichtigung finden, da dieser außerhalb des entscheidungsrelevanten Zeitraums geschehen sei. Auch das Vorliegen einer Berufskrankheit sei nach den Ausführungen des beauftragten Sachverständigen mit überzeugenden Gründen zu verneinen, da es an der geforderten langjährigen Belastung fehle, auch wenn dem Kläger zuzugeben sei, dass er während der Inhaftierung schwere körperliche Arbeiten zu verrichten gehabt habe. Soweit der Kläger nunmehr auch die Rehabilitierung wegen weiterer Haftzeiten geltend mache, könne er damit nicht gehört werden.
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und damit auch sinngemäß auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten



fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Insbesondere wirft der Umstand, dass er während seiner zu Unrecht erlittenen Haftzeit schwerste körperliche Arbeiten hat ausüben müssen, keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf hinsichtlich der hier im Kern begehrten Beschädigtenversorgung auf, da nach den Feststellungen des LSG weder eine Berufskrankheit vorliegt noch ein Unfall während der als rechtswidrig anerkannten Haftzeit vorgelegen hat. Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 5 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insbesondere ist für einen Verfahrensmangel nichts dadurch ersichtlich, dass das LSG die Berufung gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG ohne die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zurückgewiesen hat, weil es der Entscheidung des Falles keine Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art beigemessen und zuvor gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG die Beteiligten hierzu schriftlich gehört hat.

